

Az.: 43-643/21

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit;
Kraftwerksgruppe Pfreimd der ENGIE Deutschland Erneuerbare GmbH;
Antrag auf Plangenehmigung des Vorhabens
Rinddammerhöhung Hochspeicher Rabenleite (§ 65 UVPG)**

Amtliche Bekanntmachung

**Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) über die
Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht**

Vorhaben: Ringdammerhöhung Hochspeicher Rabenleite auf
Flur-Nr. 1134/4 der Gemarkung Großenschwand
Markt Tännesberg

Vorhabensträger: ENGIE Deutschland Erneuerbare GmbH,
Kraftwerksgruppe Pfreimd
Seestraße 6, 92555 Tännesberg

Die ENGIE Deutschland Erneuerbare GmbH (ENGIE) betreibt die Pumpspeicher-Kraftwerksgruppe an der Pfreimd (KWG Pfreimd) bei Tännesberg. Diese wurde 1952 in Betrieb genommen und umfasst neben dem Hochspeicher Rabenleite (Oberbecken) die Kraftwerke Reisach und Tanzmühle, sowie die Trausnitzsperre und die Kainzmühlsperre mit den jeweils zugehörigen Stauräumen (Unterbecken).

Gegenstand des zu prüfenden Vorhabens ist die Ringdammerhöhung des Hochspeichers Rabenleite (Oberbecken) mit Erhöhung des Stauziels um 77 cm. Der Hochspeicher Rabenleite wurde in den Jahren 1952 bis 1955 durch den Abtrag einer Bergkuppe hergestellt. Er dient als Oberbecken der Pumpspeicheranlage und wird durch einen etwa 1,6 km langen und bis zu 20 m hohen Ringdamm gebildet.

Das aktuell genehmigte Arbeitsvolumen liegt bei ca. 1,50 Mio. m³. Zur temporären Befreiung vom Netznutzungsentgelt gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) § 118 Abs. 6 plant ENGIE die Erhöhung des Speichervolumens im Hochspeicher Rabenleite um ca. 90.000 m³, was einer prozentualen Erhöhung der speicherbaren Energiemenge um 5,95 % entspricht. Die bisherigen, 50 cm hohen Schlusssteine werden in diesem Zusammenhang durch eine neue Schutzwand mit einer Gesamthöhe von 1,36 m ersetzt. Die Gewässerbenutzungen für das Befüllen und Ablassen des Hochspeichers (Ab- und Einleiten von Wasser aus bzw. in die Pfreimd) sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Die Gewässerbenutzungen sind behördlich zugelassen.

ENGIE hat für das Vorhaben eine Plangenehmigung gemäß § 65 Abs. 2 UVPG beantragt. Die Ringdammerhöhung kann ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens

durch eine Plangenehmigung genehmigt werden, sofern keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) durchzuführen ist.

Nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Anlage 1 Nummer 19.9.3 zum UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb eines künstlichen Wasserspeichers mit einem Fassungsvermögen von 5000 m³ bis weniger als 2 Mio. m³ bzw. dessen Änderung eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 7 Abs. 2 Satz 3). Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Genehmigung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung der Nrn. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass sich das gesamte Untersuchungsgebiet im Naturpark „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ befindet. Im Bereich des ehemaligen Aussichtsturms im Nordwesten des Beckens ist das Aufstellen eines Baucontainers auf einer artenarmen Fettwiese vorgesehen. Dieser Bereich befindet sich am äußersten Rand des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „LSG innerhalb des Naturparks Nördlicher Oberpfälzer Wald (ehemals Schutzzone)“. Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope oder sonstige Schutzgebiete liegen im Eingriffsgebiet nicht vor. Bezüglich der anderen aufgeführten Gebietskriterien ergibt sich somit keine Betroffenheit für das Vorhaben. Insbesondere wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung auch aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes für nicht erforderlich gehalten.

Wegen der o. a. besonderen örtlichen Gegebenheit, ist im Hinblick darauf gem. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Genehmigung zu berücksichtigen wären.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen, sind nicht zu erwarten.

Die vorgesehene Ringdammerhöhung am Hochspeicher Rabenleite zur Steigerung von dessen Fassungsvermögen wird aufgrund der Tatsache, dass keinerlei zusätzliche Fläche in Anspruch genommen wird, insgesamt nur geringfügige und temporäre Auswirkungen auf die Umwelt haben. Die geplanten Änderungen haben weder anlage- noch betriebsbedingt einen Einfluss auf die bereits im Bestand existierenden Wirkungen der Kraftwerksgruppe Pfreimd. Für den Bau wird überwiegend auf bereits versiegelte (Baustraßen) oder teilversiegelte (Baustelleneinrichtung) Flächen zurückgegriffen. Die Wirkung auf ökologisch empfindliche Bereiche, etwa das angrenzende Landschaftsschutzgebiet ‚LSG innerhalb des Naturparks Nördlicher Oberpfälzer Wald (ehemals Schutzzone)‘, sind nur temporär, werden durch geeignete technische Minimierungsmaßnahmen reduziert und wirken sich nicht auf dessen Schutzziele aus.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird aus Sicht des Naturschutzes, auch seitens der unteren Naturschutzbehörde, daher für nicht erforderlich gehalten.
Dem entsprechend ist im vorliegenden Fall die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Sachgebiet 43 - Wasserrecht eingeholt werden.

Neustadt an der Waldnaab, den 29.01.2024
Landratsamt Neustadt an der Waldnaab



Schmucker
Oberregierungsrätin